

# RS Vwgh 2002/5/24 99/21/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2002

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §19 Abs3;

AVG §39 Abs2;

FrG 1997 §33 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

ZustG §8 Abs2;

## Rechtssatz

Die durch § 8 Abs. 2 Zustellgesetz der Behörde erlaubte einfache Zustellung durch Hinterlegung darf die Behörde nicht veranlassen, gar nicht zu versuchen, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf zumutbare Weise die neue Abgabestelle auszuforschen (Hinweis E 2. Juli 1998, 96/20/0017). (Hier: Die belBeh hat in einem Verfahren betreffend Ausweisung gemäß § 33 Abs 1 FrG 1997 damit argumentiert, der Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet sei deswegen rechtswidrig, weil sein Asylantrag mit dem - gemäß § 19 Abs. 3 AsylG 1991 zugestellten - Bescheid des Bundesministers für Inneres rechtskräftig abgewiesen sei. Dabei hat sie jedoch verkannt, dass eine solche Zustellung nur dann wirksam erfolgte, wenn der zumutbare und ohne Schwierigkeiten zu bewältigende Versuch unternommen wurde, die neue Abgabestelle des Empfängers festzustellen. Indem sie dahin gehende Feststellungen hinsichtlich der diesbezüglichen Vorgangsweise des Bundesministers für Inneres unterließ, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.)

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999210206.X04

## Im RIS seit

22.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)